



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Weinberg - Freistellungspflege in Weinbergslagen -

Druck 2021

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Weinberg
- Freistellungspflege in Weinbergslagen -

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	1
2.1	Anforderungen.....	1
2.2	Freistellung und Selbstbegrünung der Flächen	1
2.3	Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit.....	2
2.4	Nutzungszeiträume.....	2
2.5	Düngung.....	3
2.6	Pflanzenschutz	3
2.7	Sonstige Vorgaben.....	3
3.	Aufzeichnungspflicht.....	3
4.	Anlagen	3
4.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	4

Ziel der Maßnahme ist die Freistellung und die dauerhafte Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen in den vom Weinbau geprägten Flusstälern der Weinbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere in den kleinparzellierten und strukturreichen Gebieten am Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr, Rheinhessen sowie am Haardtrand. Durch die Offenhaltung und dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung werden Lebensräume wärmeliebender Arten und das typische Landschaftsbild der Kulturlandschaft erhalten und die Biotopvernetzung gefördert.

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Ein Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anforderungen

Die Flächen müssen in Weinbergslagen liegen.

Zugelassen sind Flächen mit einer Geländeneigung ab 30 % oder mit Mauern am unteren Parzellenrand, sowie mit einer Verbuschung jünger als 30 Jahre und einem Verbuschungsgrad von weniger als 75 %.

Die Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen hat vor Verpflichtungsbeginn zu erfolgen. Diese Maßnahme ist nicht förderfähig.

2.2 Freistellung und Selbstbegrünung der Flächen

Grundsätzlich ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen. Bei fachlicher Notwendigkeit kann im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob und welche Gehölze erhalten bleiben sollen. Dabei ist der Gehölzanteil auf maximal 10 % zu begrenzen. In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

Die Freistellung der Flächen ist mittels geeigneter Maßnahmen, z.B. Baumsäge, Panzerkette, Forstmulcher durchzuführen. Diese Maßnahme kann ebenfalls mit Beweidung oder kontrollierter Brandrodung kombiniert, nicht aber durch diese ersetzt werden. Brandrodung kann nur von ausgewiesenen Personen mit entsprechendem Sachkundenachweis durchgeführt werden.

Freistellung, Forstmulcharbeiten und Gehölzrückschnitt hat in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar und / oder vom 1. November bis 31. Dezember zu erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, z.B. aufgrund besonderer Witterungs- und Bodenverhältnisse, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Freistellung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt und von der Vertragsnaturschutzberatung bestätigt werden. Dabei ist die fachgerechte Nachpflege festzulegen, z.B. Forstmulchgerät.

Ausgenommen hiervon ist die Beweidung mit Ziegen, hier muss das o.g. Ziel, die Freistellung der Fläche, erst im fünften Verpflichtungsjahr erreicht sein. Ist bei der Beweidung mit Ziegen jedoch abzusehen, dass das Ziel im fünften Verpflichtungsjahr nicht erreicht wird, sind ab dem dritten Verpflichtungsjahr entsprechende Maßnahmen in Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung zu ergreifen.

Grundsätzlich soll eine Selbstbegrünung der Fläche stattfinden. In fachlich begründeten Fällen regelt der Bewirtschaftungsvertrag die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung durchzuführen ist.

2.3 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

Die Nachpflege muss dauerhaft gewährleisten, dass die Fläche frei von Gehölzaufwuchs ist.

Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten sind die Flächen nach der Freistellung regelmäßig, d.h. grundsätzlich jährlich durch Beweidung, Mulchen oder Mahd zu pflegen. Die Art der Pflege wird im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

2.4 Nutzungszeiträume

Die Nutzung der Fläche dient zur Offenhaltung der Landschaft und ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben.

Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai zulässig.

Im Falle des Mulchens ist dies nicht vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.

Die Höhe des Viehbesatzes sowie ggf. die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt gemäß Anhang II der EU-Verordnung Nr. 808/2014 folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Leichte Einhufer mit einem Stockmaß bis einschließlich 1,40 m	0,70	RGV
Schafe	0,15	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,20	RGV
Lamas	0,40	RGV
Alpakas und Guanakos	0,30	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Im Bewirtschaftungsvertrag kann vereinbart werden, dass das Mähgut auf der Fläche verbleibt, z.B. in Steilstlagen.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.5 Düngung

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.6 Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.7 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, u.a. zur Beseitigung von größeren Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

3. Aufzeichnungspflicht

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. 4.1) zu dokumentieren.

4. Anlagen

4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000			Vertragsnaturschutz Weinberg: WBF = Freistellungspflege in Weinbergslagen		
Flur / Flurstück	Fläche	Datum / Zeitraum	Pflegemaßnahmen / bei Beweidung Tierart und Alter	Anzahl	Vieheinheiten
Flächennachweis Agrarförderung				Stück	RGV
3819-19-255/6	8.550 m ²	Februar 2007	Freistellung der Fläche, Belassen der Weinrosen-Sträucher		
„	„	1.-15.6. und 2.-30.8.15	Ziegen-Koppelhaltung	25	3,75
„	„	15. Oktober 2015	Mulchen der Fläche mit Forstmulcher		

Aufzeichnungen Maßnahmen

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			Vertragsnaturschutz Weinberg: WBF = Freistellungspflege in Weinbergslagen		
Flur / Flurstück	Fläche	Datum / Zeitraum	Pflegemaßnahmen / bei Beweidung Tierart und Alter	Anzahl	Vieheinheiten
Flächennachweis Agrarförderung				Stück	RGV

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Oktober 2020

Druck 2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Vertragsnaturschutz Weinberg - Freistellungspflege in Weinberglagen -“.

